



Aussenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-ERKLÄRUNG

Zu Beschaffungs-Verhaltensregeln zur Gewährleistung von Sozialstandards

1/ In der *Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V.* (AVE), Köln, sind Einzelhandelsunternehmen und Einzelhandelsverbände zusammengeschlossen, deren Außenhandelsinteressen die AVE vertritt.

2/ Die Sicherstellung der Würde aller Menschen und die Verbesserung der sozialen Verhältnisse gehören wie der Schutz der Umwelt zu den wichtigsten globalen Aufgaben. Eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und der dadurch bedingte soziale Fortschritt lassen sich nur verwirklichen, wenn die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten bleiben.

3/ Um dazu einen Beitrag zu leisten und Einfluß auf diesen Entwicklungsprozess zu nehmen, legen die in der AVE zusammengeschlossenen Einzelhandelsunternehmen ihrer Warenbeschaffung Verhaltensregeln (Code of Conduct) zugrunde. Ziel ist es, auf die Beschaffungsmärkte ohne Protektionismus zur Gewährleistung der Menschenwürde und der Förderung des Umweltschutzes Einfluß zu nehmen.

4/ Die Verhaltensregeln zielen, in Anlehnung an die Konventionen der ILO, auf die Erreichung bestimmter Standards. Den nachfolgend genannten Anforderungen kommt dabei besondere Bedeutung zu :

- Verbot der Zwangsarbeit und der die Menschenwürde verletzenden Gefängnisarbeit;

- Aufstellung und Einhaltung von Anforderungen an die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Gesundheit der Beschäftigten;

- Verbot der Kinderarbeit, vor allem in ihrer ausbeuterischen, gesundheitsschädigenden und sklavenartigen Ausprägung;

- Verbot von menschen- und arbeitsrechtswidrigen Praktiken in Bezug auf die Ausgestaltung des Arbeitsplatzes, seines Umfeldes oder der Arbeitszeit;

•Sicherstellung einer auf der Grundlage der örtlichen Verhältnisse und dem Entwicklungsstand angemessenen Entlohnung, welche zumindest die Erfüllung der grundlegenden materiellen Erfordernisse der Beschäftigten gewährleistet;

•Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischen Überzeugung, sozialen Herkunft;

•Recht auf Vereinigung und Führung kollektiver Verhandlungen im Rahmen der Förderung eines demokratischen Grundkonsenses.

5/ Die in der AVE zusammengeschlossenen Unternehmen werden in Kenntnis der Komplexität der bestehenden Probleme und im Rahmen ihrer Einflußmöglichkeiten durch geeignete Maßnahmen Sorge dafür tragen, dass den genannten Anforderungen Geltung verschafft wird. Dieses erfolgt durch die Festschreibung und Umsetzung dieser Regelungen und durch deren Kontrolle, auch gegenüber Sub-Unternehmen.

6/ Die Anwendung der Verhaltensregeln erfolgt auf der Basis von Dialog, Kooperation und Konsens unter Respektierung der Eigenverantwortung der Lieferanten.

Im Fall der Feststellung einer Zuwiderhandlung werden die Unternehmen mit dem betroffenen Lieferanten in unverzüglichen Verhandlungen nach Wegen zur Abhilfe suchen, die den Interessen der Beschäftigten Rechnung trägt und einen Boykotteffekt vermeidet. Sollte dabei eine entsprechende Lösung in einer vertretbaren Frist nicht erreicht werden können, ist dies ein Grund, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

7/ Die Maßnahmen der in der AVE zusammengeschlossenen Mitglieder erfolgen ungeachtet der Verantwortung

•der Regierungen der Industrieländer sowie der EU im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und einer marktoffenen Handelspolitik sowie

•der Regierungen der Entwicklungsländer im Rahmen ihrer souveränen staatlichen Regelungskompetenz für eine Entwicklung der Lebensumstände, insbesondere der Sozial- und Umweltbedingungen in ihren Ländern.

8/ Die AVE ist bereit, den Inhalt dieser Erklärung im Rahmen ihrer Einflußmöglichkeiten in politische Entscheidungsprozesse einzubringen und darüber in eine öffentliche Diskussion einzutreten.